

Die Ausbildung von Rechtsreferendaren im Landgerichtsbezirk Stendal

Allen Berufsständen fällt die Aufgabe zu, den eigenen Nachwuchs auszubilden. So trifft auch die in der Praxis tätigen Juristen diese Pflicht. Der erste Teil dieser Aufgabe wird ihnen durch die Universitäten abgenommen. Diese legen die theoretischen Grundlagen der juristischen Tätigkeit, indem sie demjenigen, der sich für den Beruf des Juristen entschieden hat, das Studium der Rechtswissenschaften anbieten.

Die Umsetzung der an der Universität erworbenen theoretischen Grundkenntnisse in die Praxis zu vermitteln, ist Aufgabe der in der Praxis tätigen Juristen. Diese Aufgabe ist in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Am Ende der universitären Ausbildung hat der junge Jurist gelernt, die Gesetze und - mindestens ebenso wichtig - die zahlreichen ungeschriebenen Rechtsgrundsätze auf einen feststehenden Sachverhalt anzuwenden. Er ist in der Lage, einen ihm unterbreiteten Lebenssachverhalt, der aus einem feststehenden historischen Ablauf, gleichsam „einer erzählten Geschichte“ besteht, in seinen rechtlichen Gesichtspunkten zu durchdringen und die Gesetze anzuwenden, die zur Lösung der in der „Geschichte“ steckenden Fragestellung führen.

Die Lebenswirklichkeit ist jedoch unübersichtlicher. Deshalb erschöpft sich die Aufgabe des Juristen nicht in der soeben dargestellten Fähigkeit, juristische Fragestellungen, die sich aus feststehenden „Geschichten“ ergeben, zu beantworten. Vielmehr besteht seine Aufgabe zu einem nicht unerheblichen Teil darin, diese „Geschichte“, den Kern des Problems derjenigen, die seine Hilfe in Anspruch nehmen, erst herauszufinden. Der Jurist wird in Anspruch genommen, wenn Unsicherheit über die rechtlichen Konsequenzen besteht, die aus einem bereits geschehenen Ablauf oder aber auch aus einem erst in Aussicht genommenen Handeln folgen können, beabsichtigt sind oder auch drohen. So mag derjenige zum Juristen gehen, der beabsichtigt, einen Vertrag zu schließen und beraten werden möchte, welche Verhandlungsposition er gegenüber dem erwogenen Vertragspartner einnehmen kann und wie der von ihm in Aussicht genommene Vertrag im Einzelnen aussehen soll. Aber auch derjenige, der bereits einen Vertrag geschlossen hat und meint, er habe von der Gegenseite eine unzureichende Leistung erhalten, wird möglicherweise einen Juristen aufsuchen. Derjenige, der mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, wird es unter Umständen auch gegen seinen Willen mit dem Juristen, nämlich dem Staatsanwalt oder dem Strafrichter zu tun bekommen. Aber auch der Staat nimmt Juristen in Anspruch. Er beschäftigt sie beispielsweise in großem Umfang in der Verwaltung, wo ihre Aufgabe häufig darin besteht, festzustellen, ob einem Bürger Ansprüche gegen den Staat zustehen (in der Leistungsverwaltung) oder ob umgekehrt der Staat einen Anspruch gegen den Einzelnen durchzusetzen hat (in der Eingriffsverwaltung). Allen diesen nur beispielhaft skizzierten Tätigkeiten des Juristen ist gemeinsam, dass sie sich auf Geschehnisse beziehen, die sich zwischen mehreren Personen abgespielt haben oder abspielen werden. So viele Beteiligte es an einem Geschehen gibt, so viele Sichtweisen gibt es und vor allem

so viele verschiedene Darstellungen des in Rede stehenden Ereignisses. Dementsprechend ist es - wenn auch bei weitem nicht die einzige, so doch eine ganz zentrale - Aufgabe des Juristen, die „Version“ der Geschichte herauszufinden, die der gefragten juristischen Problemlösung zugrunde zu legen ist oder - bei einem bisher erst von einem Beteiligten geschilderten Geschehen - möglicherweise zugrunde zu legen sein wird. Dabei ist er gefragt, diejenigen Unterschiede in den verschiedenen Varianten des Sachverhaltes aus den Darstellungen der verschiedenen Beteiligten herauszufinden, die zu einer unterschiedlichen rechtlichen Bewertung führen. Dieser gewichtige Teil der Aufgabe eines Juristen wird mit der Relationstechnik vollzogen. Die Relationstechnik und die mit ihr verwobene Tatsachenfeststellung ist der Bestandteil der juristischen Tätigkeit, mit welcher der junge Jurist noch am wenigsten vertraut ist, wenn er die Universität hinter sich gelassen hat. Diese Arbeitstechnik und die sie vermittelnden Verfahrensordnungen dem jungen Juristen beizubringen, ist daher einer der inhaltlichen Schwerpunkte des Teiles der Ausbildung, die der in der Praxis tätige Jurist zu leisten hat. Daneben hat er dem jungen Juristen den täglichen Ablauf seiner Tätigkeit zu vermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, sich selbst die nötige Arbeitstechnik anzueignen, um die vielfältigen Aufgaben zu bewältigen, die den Juristen in seinem breit gefächerten Berufsspektrum treffen können.

Diese Ausbildung wird dem jungen Juristen während des juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariates) vermittelt. Als Organe der Rechtspflege zentraler Bestandteil des juristischen Berufsstandes trifft die Gerichte eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung der praktischen Ausbildung. Ihre organisatorische Durchführung obliegt in vielen Bundesländern den Oberlandesgerichten. Die übrigen Gerichte haben die Durchführung der sogenannten Gerichtsstationen zu gewährleisten. So hat auch das Landgericht Stendal mit den Amtsgerichten seines Gerichtsbezirkes sich stets der Aufgabe gewidmet, Referendare auszubilden. Gegenstand dieses Beitrags soll jedoch lediglich sein, die Ausbildung der Rechtsreferendare in dem Zeitraum, der Anlass zu dem in diesem Jahr zu begehenden Jubiläum und damit dem Erscheinen dieser Festschrift gegeben hat, in der gebotenen Kürze zu beleuchten. Es soll hier also nur ein Überblick über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Landgerichtsbezirk Stendal seit der Wiedererrichtung des Landgerichts unter Geltung des im Jahre 1992 auch in den neuen Bundesländern und damit auch im Lande Sachsen-Anhalt wieder eingeführten Gerichtsverfassungsgesetzes gegeben werden.

I.

Wie eingangs skizziert, ist das Referendariat in erster Linie ein Ausbildungszeitraum, den der junge Jurist zu durchlaufen hat. Die Etymologie des Wortes zeigt jedoch die Doppelrolle, die der Referendar einnimmt: es stammt aus dem Lateinischen (von dem Wort „referendarius“) und bedeutet „der aus den Akten Bericht Erstattende“. Dieser Abschnitt im Leben eines Juristen ist also Bindeglied zwischen der reinen Ausbildung, die er an der Universität erfährt, und der eigenen beruflichen Tätigkeit. Der Referendar ist nicht allein ein Auszubildender. Vielmehr soll er den Ausbildenden auch bei dessen Tätigkeit unterstützen und gerade dadurch auf den Beruf vorbereitet werden. Beide an diesem Ausbildungsverhältnis Beteiligten trifft

also besondere Verantwortung. Der Referendar wird insbesondere in fortgeschrittenerem Stadium des Referendariats zunehmend mit der Ausführung von zunächst vorbereitender und später auch eigenverantwortlicher, wenn auch stets beaufsichtigter Tätigkeit betraut und dadurch an die volle Verantwortung, die ihn im eigenen Berufsleben treffen wird, herangeführt. Er ist deswegen während dieser Zeit auch nicht mehr Student sondern in der Regel bereits Beamter.

Seine gesetzliche Grundlage findet das Referendariat des Juristen in den §§ 5 und 5 b des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Dort mit dem gesetzlichen Begriff „Vorbereitungsdienst“ bezeichnet, ist es gem. § 5 Abs. 1 DRiG neben dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt. Letztere wiederum ist Voraussetzung für die Ausübung vieler juristischer Berufe, sei es, weil das Gesetz die Befähigung zum Richteramt als Zulassungsvoraussetzung für einen Beruf vorsieht (sehr wichtiges Beispiel ist § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung, wonach Rechtsanwalt nur werden kann, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt), sei es, weil diejenigen, die Juristen einstellen, wie etwa die Rechtsabteilungen größerer Unternehmen, diese Befähigung voraussetzen. Nicht nur diejenigen, die das Amt des Richters anstreben, sondern nahezu alle Juristen durchlaufen den juristischen Vorbereitungsdienst, um die an seinem Ende stehende zweite Staatsprüfung mit Erfolg abzulegen. Dementsprechend umfasst der Vorbereitungsdienst auch nicht lediglich die Vorbereitung auf das Amt des Richters, sondern ist derart ausgestaltet, dass er dem jungen Juristen Einblick in eine Vielzahl juristischer Berufe ermöglicht, wobei der Schwerpunkt auf der Ausbildung bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt liegt. Der zeitliche Umfang und der Inhalt des Vorbereitungsdienstes ergeben sich aus § 5 b DRiG. Danach dauert der Vorbereitungsdienst zwei Jahre. Er hat eine Station bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, sowie einem Rechtsanwalt zu erfassen und lässt im Übrigen Raum für weitere Ausbildung nach Wahl des Referendars. Insgesamt beschränkt sich der Bundesgesetzgeber auf eine Vorgabe des soeben skizzierten Mindestinhaltes des Vorbereitungsdienstes und überlässt die Regelung der näheren Einzelheiten dem Landesrecht.

Diese Regelung findet sich in Sachsen-Anhalt im Juristenausbildungsgesetz (JAG-LSA) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen (JAPrO). Gem. § 4 JAG-LSA wird der Vorbereitungsdienst in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Er wird von der Präsidentin des Oberlandesgerichts geleitet. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen ergibt sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen. Der Landesgesetzgeber hat es mit Bedacht der Verwaltung überlassen, die inhaltlichen Einzelheiten des Vorbereitungsdienstes zu regeln, denn schon seit einigen Jahren wird über die Konzeption der Juristenausbildung in ihrer Gesamtheit diskutiert. Es werden immer wieder Zweifel daran geäußert, ob das Gewicht, welches den Gerichten bei der Ausbildung der Juristen eingeräumt wird, gerechtfertigt ist. Diese Zweifel ergeben sich daraus, dass weitaus die wenigsten der von den Universitäten ausgebildeten Juristen den Beruf des Richters ergreifen. Dementsprechend wird immer wieder die Forderung

erhoben, der Ausbildung beim Rechtsanwalt größeren Raum einzuräumen als bisher. Diese Forderung findet ihre Rechtfertigung durchaus darin, dass bei weitem die meisten Absolventen der juristischen Ausbildung nach deren Abschluss den Beruf des Rechtsanwaltes ausüben. Andererseits ist die Bedeutung der richterlichen Tätigkeit und vor allem der richterlichen Arbeitstechnik für die Ausbildung eines jeden Juristen nicht zu unterschätzen, bildet sie doch mit der eingangs in ihren Umrissen dargestellten Relationstechnik die Grundlage der juristischen Arbeitstechnik überhaupt. Deswegen ist es Aufgabe desjenigen, der den Inhalt des Vorbereitungsdienstes festlegt, in Ausübung sachgerechten Ermessens festzulegen, welches Gewicht er der Gerichtsstation als gleichsam „Allgemeinen Teil der praktischen Ausbildung“ gegenüber der Anwaltsstation als dem Teil der Ausbildung, der den meisten Referendaren die tägliche Praxis ihrer späteren eigenen Tätigkeit am nächsten bringt, einräumt. Bei der Gewichtung dieser beiden Aspekte des Vorbereitungsdienstes besteht nach wie vor der Bedarf, Erfahrungen zu sammeln. Deswegen hat es der Gesetzgeber dem Ministerium der Justiz überlassen, die Einzelheiten des Vorbereitungsdienstes zu regeln und dabei auf die gesammelten Erfahrungen und gegebenenfalls auch Änderungen in den Vorgaben des Bundesgesetzgebers, wie sie auch derzeit zu erwarten sind, flexibel zu reagieren.

Bisher ergab sich der Ablauf des Vorbereitungsdienstes aus den §§ 32 ff der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen vom 21. Januar 1997 (GVBl. S. 364 ff). Danach hatten die Referendare eingangs des Vorbereitungsdienstes zunächst eine Station von sechs Monaten bei einem Gericht in Zivilsachen abzuleisten (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO 1997). Ferner konnten sie im weiteren Verlauf des Vorbereitungsdienstes eine Wahlstation bei einem Gericht absolvieren. Nunmehr ergibt sich der Ablauf des Vorbereitungsdienstes aus den §§ 33 ff der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen vom 5. März 2002 (GVBl. S. 84 ff). Danach ist die erste Pflichtstation bei einem Gericht in Zivilsachen auf vier Monate verkürzt (§ 37 Abs. 2 Nr. 1), wobei dem Referendar allerdings die Möglichkeit erhalten geblieben ist, in einer späteren Wahlstation zu Gericht zurückzukehren.

Die Gewährleistung der Ausbildung in der ersten Pflichtstation (bei einem Gericht in Zivilsachen) oder gegebenenfalls in einer vom Referendar als weitere Gerichtsstation gewählten Wahlstation ist Aufgabe unter anderem auch des Landgerichts Stendal und der Amtsgerichte seines Gerichtsbezirks.

II.

Die erste Zeit nach dem Beitritt war dem Aufbau einer der nunmehr auch im Beitrittsgebiet gültigen Rechtsordnung entsprechenden Rechtspflege gewidmet. Es galt, die Strukturen der Rechtspflege, insbesondere die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Rechtsanwaltschaft, auf die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzubereiten. In dieser Zeit war daher zunächst noch kein Raum für eine Referendarsausbildung im Lande Sachsen-Anhalt.

Wir begehen in diesem Jahr das zehnjährige Jubiläum der Geltung des Gerichtsverfassungs-

gesetzes. Es ist zugleich auch das zehnjährige Jubiläum der Existenz eines juristischen Vorbereitungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt, denn im Jahre der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurden auch die ersten Referendare in den Landesdienst eingestellt. Allerdings konnten sie noch nicht im Lande selbst ausgebildet werden. Vielmehr erfolgte ihre Ausbildung in dem Partnerland des Landes Sachsen-Anhalt, nämlich in Niedersachsen. Dort bereiteten sich die Referendare auf die zweite Staatsprüfung vor, die erstmals im Jahre 1995 durch das Justizprüfungsamt, einer Abteilung des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt abgenommen wurde.

Erstmals auch im Lande Sachsen-Anhalt ausgebildet wurden die Referendare des Einstellungsjahrgangs November 1994. Seither werden an zwei Einstellungsterminen im Jahr, jeweils im Mai und im November, die neuen Referendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts verteilt sie zur Ableistung der Pflichtstation bei einem Gericht in Zivilsachen auf die Landgerichtsbezirke. Die ersten Referendare im Landgerichtsbezirk Stendal entstammen dem Einstellungsjahrgang Mai 1995. Seither sind nahezu ohne Unterbrechung Referendare dem Landgerichtsbezirk Stendal zur Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen zugewiesen.

Die Ausbildung in dieser Station steht auf zwei Säulen. Die Referendare erfahren eine praxisbegleitende theoretische Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und die eigentliche praktische Ausbildung am Arbeitsplatz.

Seit Geltung der JAPrO 1997 ist die Pflichtstation bei einem Gericht in Zivilsachen die erste Station des Vorbereitungsdienstes. Diese Anordnung der Station im Gefüge des Vorbereitungsdienstes wird sicherlich der besonderen Bedeutung des Zivilrechtes in der juristischen Ausbildung gerecht. Es mag hier dahinstehen, ob sich die meisten Juristen in ihrem Berufsleben im Schwerpunkt mit Zivilrecht befassen. In jedem Falle eignet sich das Zivilrecht und insbesondere auch die Tätigkeit des Gerichts in Zivilsachen in besonderer Weise dazu, dem Juristen die für seinen Beruf grundlegenden Arbeitstechniken zu vermitteln. Vor dem Zivilrichter streiten zwei Parteien mit unterschiedlichen Darstellungen des ihren Streit bildenden Geschehens und unterschiedlichen Ansichten über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Dementsprechend kann der Referendar an der Arbeit des Zivilrichters lernen, den „Zwei-Parteien-Sachverhalt“ aufzuarbeiten, die rechtlich bedeutsamen Aspekte herauszufiltern und ihn der rechtlichen Lösung zuzuführen. Diese Arbeitstechnik hilft ihm, auch die anderen Mehrpersonensachverhalte, die ihm in den weiteren Rechtsgebieten begegnen, zu bewältigen.

Dementsprechend ist es Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft, die Grundlagen dieser Arbeitstechnik zunächst theoretisch zu vermitteln. Dies geschieht anfangs in einer dreiwöchigen verdichteten Eingangsphase, in welcher die Referendare ihren Dienst ausschließlich durch die (in der Regel) tägliche Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft versehen. Sie werden in dieser Zeit schwerpunktmäßig durch die erste Vermittlung der Relationstechnik auf die Ausbildung am Arbeitsplatz vorbereitet. Anschließend findet die Arbeitsgemeinschaft mindestens einmal

wöchentlich statt und begleitet die Ausbildung am Arbeitsplatz. Sie dient in dieser Zeit der Vertiefung der Relationstechnik und insbesondere auch der Vorbereitung auf den zivilrechtlichen Teil der zweiten Staatsprüfung. Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Richter aus dem Landgerichtsbezirk geleitet, der für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich ist.

Zu Beginn der Station, in der Regel während der verdichteten Eingangsphase, weist der Präsident des Landgerichts die Referendare den Ausbildern am Arbeitsplatz zu. Die Ausbildung am Arbeitsplatz wird durch Richter des Landgerichtsbezirks gewährleistet, die ein zivilrichterliches Dezernat (am Landgericht oder einem der Amtsgerichte des Gerichtsbezirks) bearbeiten und über die nötige Erfahrung, das Engagement und nicht zuletzt auch die persönliche und charakterliche Eignung verfügen, einen Referendar auszubilden. Die Ausbildung am Arbeitsplatz soll den Referendar unmittelbar an die tägliche Arbeit des Zivilrichters heranführen. Dementsprechend versieht der Referendar seinen Dienst durch in der Regel tägliches Erscheinen am Arbeitsplatz des Richters. Er übt dort die tägliche Dezernatsarbeit, nimmt an den Sitzungen des Gerichts teil, erhält Verfahrensakten zur Vorbereitung von Entscheidungsentwürfen und verfestigt seine Argumentationstechnik durch die Erörterung der zur bearbeitenden Fälle mit dem Ausbilder und, soweit die Ausbildung beim Landgericht selbst stattfindet, durch die Teilnahme an den Beratungen der Kammer. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die von § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Verfügung gestellte Vorgehensweise: nach dieser Vorschrift können Referendare unter Aufsicht des Richters im Zivilverfahren unter anderem Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Den Referendaren wird also Gelegenheit gegeben, sich auf einzelne Verfahrensakten in besonderer Weise vorzubereiten, um sodann ihre Lösung nach vorheriger Diskussion mit dem Ausbilder im Rahmen der Einführung in den Sach- und Streitstand den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorzustellen und sodann gegebenenfalls die Beweisaufnahme durchzuführen oder die weitere Verhandlung zu leiten. Solche Sitzungstage sind für die Referendare beim ersten Mal ein aufregendes Ereignis, auf welches sie sich mit Spannung vorbereiten. Sie üben in solch Sitzungen in ganz besonderer Weise, die von ihnen entwickelte Lösung sprachlich darzustellen und gegebenenfalls auch gegenüber den Parteien zu verteidigen. Wird dem Referendar wiederholt Gelegenheit gegeben, die Sitzung in der beschriebenen Weise vorzubereiten und zu leiten, ist dies ein Element in der Ausbildung, welches dem Referendar in der Regel die meiste Freude bereitet und einen Höhepunkt der Station darstellt.

Dieser soeben dargestellte Ablauf einer Station bei einem Gericht in Zivilsachen ist - wie ausgeführt - in seinen wesentlichen Grundzügen normativ vorgegeben, wobei bereits der Bundesgesetzgeber die grundlegenden Leitlinien gesetzt hat. Deswegen hat dieser Ablauf für sich genommen nichts Ungewöhnliches an sich. Er ereignet sich so auch in anderen Landgerichtsbezirken in Sachsen-Anhalt, nachdem sich in den zehn Jahren, die seit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vergangen sind, eine Praxis der Juristenausbildung entwickelt und auch bereits bewährt hat. Auch im übrigen Bundesgebiet ist die Station bei einem Gericht in Zivilsachen im Wesentlichen in der beschriebenen Weise ausgestaltet. Deswegen

seien zum Schluss dieses Beitrages noch kurz einige Elemente angesprochen, die vielleicht eine kleine Besonderheit der Ausbildung der Rechtsreferendare im Bezirk des Landgerichts Stendal ausmachen mögen.

Es beginnt mit einem Ereignis, welches am Beginn des Vorbereitungsdienstes steht. Gleich einem Richter und wie jeder andere Beamte des Landes Sachsen-Anhalt haben die Referendare einen Diensteid zu leisten (§ 58 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Da - wie bereits erwähnt - die Station bei einem Gericht in Zivilsachen am Anfang des Vorbereitungsdienstes steht, obliegt es dem Präsidenten des Landgerichts, die Eidesleistung der Referendare abzunehmen. Dies geschieht am Landgericht Stendal in einem Rahmen, welcher der Bedeutung dieses Ereignisses im Leben eines Juristen angemessen ist und ihm die Würde verleiht, die ihm gebührt. Die dem Bezirk des Landgerichts Stendal zugewiesenen Referendare leisten ihren Eid in öffentlicher Sitzung der von dem Präsidenten des Landgerichts geleiteten Zivilkammer 2 des Landgerichts Stendal. Der Termin zur Vereidigung der Referendare wird von einer Ansprache des Präsidenten des Landgerichts eingeleitet. Der Präsident des Landgerichts führt den Referendaren in anschaulicher Weise die Bedeutung des vor ihnen stehenden Lebensabschnittes vor Augen, indem er die Herleitung der inhaltlichen Grundsätze der Tätigkeit eines jeden Juristen, sei es eines Richters, Beamten oder Rechtsanwaltes, aus den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Normen darstellt, und ihnen damit die besondere Bedeutung des Vorbereitungsdienstes als Zeit, in der Gelegenheit besteht, die Tätigkeit des Juristen kennen zu lernen, aufzeigt. Er ermuntert die Referendare, diese Zeit in besonders intensiver Weise zu nutzen, nicht nur die angebotenen Lehrinhalte aufzunehmen, sondern darüber hinaus Eigeninitiative zu entfalten und den Vorbereitungsdienst als „Hochschul“ zu verstehen. In noch stärkerem Ausmaß als im vorangegangenen universitären Ausbildungsabschnitt hängt der Erfolg der Ausbildung nämlich davon ab, dass der Referendar aus eigenem Antrieb tätig wird und sich die Ausbildungsinhalte auch selbst erarbeitet. Wenn der Präsident des Landgerichts diesen Gesichtspunkt anspricht, enthält seine Ansprache eine doppelte Botschaft. Er ermuntert die Referendare nämlich dazu, die ihnen als Modell vorgestellte dienstliche Tätigkeit des Ausbilders zu jedem Zeitpunkt kritisch zu hinterfragen. Damit wendet er sich zugleich an die Ausbilder, indem er ihnen die besondere Verantwortung ihres Parts in dem Ausbildungsverhältnis aufzeigt. Im Anschluss an die Ansprache des Präsidenten des Landgerichts leistet jeder Referendar den Eid individuell, was sicherlich eine Besonderheit gegenüber der nicht selten geübten Praxis, den Eid von der gesamten Gruppe der jeweils zugewiesenen Referendare sozusagen „im Chor“ leisten zu lassen, darstellt.

An der Ausgestaltung der Vereidigung wird bereits deutlich, was möglicherweise insgesamt eine Besonderheit der Ausbildung der Referendare im Bezirk des Landgerichts Stendal darstellt. Der Präsident des Landgerichts begleitet die Station in einem Ausmaß, welches sicherlich nicht überall üblich ist. Der Verfasser dieses Beitrages hat seinen Vorbereitungsdienst außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt abgeleistet. Er hat den Präsidenten des Landgerichts seines Ausbildungsbezirks nur einmal getroffen, wobei dieses Zusammentreffen dem Zufall geschuldet war, dass der Präsident des Landgerichts Vorsitzender der Prüfungskommission

der zweiten Staatsprüfung war. Die dem Landgericht Stendal zugewiesenen Referendare haben nach der bereits erwähnten Vereidigung noch mehrfach Gelegenheit zu einem Zusammentreffen mit dem Präsidenten des Landgerichts. Regelmäßig lädt er sie ein, während oder kurz nach Abschluss der verdichteten Eingangsphase als Zuschauer an einer von ihm geleiteten mündlichen Prüfung der zweiten Staatsprüfung teilzunehmen. Damit gibt er ihnen Gelegenheit, sich einen Eindruck davon zu verschaffen, welches Ziel anzustreben ist. In einem der auf die mündliche Prüfung folgenden Termine der Arbeitsgemeinschaft sucht der Präsident des Landgerichts die Referendare auf, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Eindrücke vom Verlauf der Prüfung zu schildern und ihnen anschließend hilfreiche Hinweise für den weiteren Vorbereitungsdienst und insbesondere den Weg zum erfolgreichen Abschluss der zweiten Staatsprüfung zu geben. Schließlich sucht der Präsident des Landgerichts die Referendare in einem der letzten Termine der Arbeitsgemeinschaft zu einem Abschlussgespräch auf, um sich mit ihnen über Kritik am bisherigen Verlauf des Vorbereitungsdienstes auszutauschen.

Infolge der relativen Kürze der Zeit, die seit der Wiedererrichtung des Landgerichtes Stendal vergangen ist, sind auch die im Landgerichtsbezirk tätigen Richter zum überwiegenden Anteil von verhältnismäßig jungem Lebens- oder zumindest Dienstalster. Dies betrifft naturgemäß auch die Ausbilder, sowohl die Arbeitsgemeinschaftsleiter als auch die Ausbilder am Arbeitsplatz. Mag den Referendaren dadurch das eine oder andere Mal der Rat eines „alten Hasen“ verloren gehen, erweist sich dieser Umstand insgesamt sicherlich nicht zu ihrem Nachteil. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben großen Einsatz darauf verwendet, die Ausbildungsinhalte in ihrer didaktischen Aufbereitung zusammenzutragen. Diese Leistung verdient Erwähnung, wurde sie doch in einer Zeit erbracht, in der die Referendarsausbildung im Land überhaupt erst aufgebaut wurde, was zur Folge hatte, dass den Arbeitsgemeinschaftsleitern zu Beginn noch wenig inhaltliche Vorgaben und insbesondere kein Material in Form von zur Ausbildung freigegebenen Aktenstücken aus der zweiten Staatsprüfung zur Verfügung stand. Auch existierte keine Tradition der Ausbildung, auf die sie zurückgreifen konnten. Dementsprechend haben die Arbeitsgemeinschaftsleiter, aber auch die Ausbilder am Arbeitsplatz unter großem Einsatz einen Ausbildungsgang entwickelt, der nicht von Routine geprägt und deswegen sicherlich in besonderer Weise geeignet ist, den Zugang zu den Referendaren zu finden.

So kurz die Zeit auch sein mag, die seit der Wiedererrichtung des Landgerichts Stendal und der erneuten Aufnahme der Referendarausbildung im Landgerichtsbezirk vergangen ist, so viele Personen sind jedoch bisher bereits an der Ausbildung von Referendaren beteiligt gewesen, dass ihre namentliche Erwähnung hier bereits nicht mehr möglich ist. Beispielhaft soll hier nur der gegenwärtige Arbeitsgemeinschaftsleiter, Herr Richter am Amtsgericht Timm (Amtsgericht Osterburg) erwähnt werden. Seine Aufgabe ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt dadurch geprägt, die Referendare in für sie besonders schwieriger Zeit zu begleiten, denn sie müssen damit rechnen, in der zweiten Staatsprüfung sowohl auf Prüfungsaufgaben zu stoßen, die nach dem alten Zivilrecht zu lösen sind, als auch auf Prüfungsaufgaben, deren Lösung bereits

nach den Regeln der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierung zu entwickeln ist. Dementsprechend obliegt es ihm, in der Arbeitsgemeinschaft, die überdies infolge der bereits erwähnten Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf vier Monate verkürzt ist, die Referendare auf diesen durch die Reform des Schuldrechts nicht vereinfachten Prüfungsstoff vorzubereiten. Diese Leistung ist nicht allein innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu bewältigen, weshalb der Arbeitsgemeinschaftsleiter die Referendare des gegenwärtig dem Landgericht Stendal zugewiesenen Einstellungsjahrgangs Mai 2002, aber auch die Referendare des vorangegangenen Ausbildungsjahrgangs zu einem „Kolloquium zur Schuldrechtsmodernisierung“ eingeladen hat.

Insgesamt darf wohl gesagt werden, dass der Erfahrung nach die Referendare die Ausbildung beim Landgericht Stendal schätzen. Dies lässt sich daran messen, dass eine nicht selten zu Beginn der Station vorhandene Unzufriedenheit sich im Laufe Ausbildung wandelt. Die anfängliche Unzufriedenheit liegt in geografischen Besonderheiten begründet. Die meisten Referendare haben das Studium an der einzigen rechtswissenschaftlichen Fakultät des Landes Sachsen-Anhalt, an der Universität Halle, absolviert und hegen deswegen den Wunsch, auch den Vorbereitungsdienst im Süden des Bundeslandes, vorzugsweise im Großraum Halle, ableisten zu können. Nicht selten reagieren sie deshalb mit gedämpfter Freude auf eine Zuweisung in den Landgerichtsbezirk Stendal. Es ist deswegen eine Freude und Aufmunterung für die an der Ausbildung beteiligten Personen, wenn diese Referendare, wie es nicht selten der Fall ist, am Ende der ersten Station bekunden, dass sie nicht bereuen, den ersten Ausbildungsabschnitt im Bezirk des Landgerichts Stendal abgeleistet zu haben.